



Aktuelle Informationen zur Reisefähigkeit von Instrumenten und Bogen für Reisen über die Außengrenzen der Europäischen Union

Februar 2015

www.gerbeth.at/info.htm



Inhalt:

1.	Übersicht: Ein- und Ausreise von Einzelpersonen über die Außengrenzen der EU	4
1.1.	Fallbeispiel 1: Das Instrument oder der Bogen enthalten <u>ausschließlich</u> pflanzliche oder tierische Materialien, welche dem Artenschutz (C.I.T.E.S.) <u>nicht</u> unterliegen.....	4
1.2.	Weitergehende Informationen zum Fallbeispiel 1.....	5
1.3.	Fallbeispiel 2: Das Instrument oder der Bogen enthalten pflanzliche oder tierische Materialien, welche dem Artenschutz (C.I.T.E.S.) unterliegen.....	7
1.4.	Weitergehende Informationen zum Fallbeispiel 2.....	8
1.5.	Zusammenfassung.....	10
2.	Hinweisblatt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) über die Sonderbestimmungen der Ein- und Ausreise in die USA mit Musikinstrumenten.....	12
3.	Anforderungen an die <i>Declaration of materials</i> für Instrumente.....	13
4.	Anforderungen an die <i>Declaration of materials</i> für Streichbogen.....	14
4.1.	Beispiel <i>Declaration of materials</i> und Negativbescheinigung für Streichbogen.....	15

Impressum:

Herausgeber:
Bogenmachermeister Thomas M. Gerbeth, Wien

Autor: Thomas M. Gerbeth, Wien

Fotos:
Deckblatt (unten rechts): Max Dobrovich, Wien, www.violin-image.com
Deckblatt (oben): Thomas M. Gerbeth, Wien

Redaktion, Satz & Grafik: Thomas M. Gerbeth
Druck: www.print24.at

© T.M.G., Wien 2015

Liebe Musiker und Musikliebhaber,

mit der vorliegenden Broschüre möchte ich über die aktuelle Rechtslage bei der Mitnahme von Instrumenten und Bogen als Einzelperson über die Außengrenzen der E.U. informieren.

Artenschutz ist ein hohes Gut in unserer Gesellschaft und ein wichtiges Anliegen unserer Zeit – nicht zuletzt auch im Auftrag unserer Kinder und kommender Generationen.

Traditionell nutzt der Musikinstrumentenbau Materialien höchster Qualität, ebenso aus künstlerischen wie praktischen Erwägungen. Zunehmend sind einige dieser Materialien auf den Artenschutzlisten der C.I.T.E.S. zu finden, wodurch sich eine neue Sicht auf diese Materialien ergibt.

Beauftragt mit der Durchsetzung des Artenschutzes sind die Zollorgane, welche die Einhaltung der Bestimmungen, die bei Reisen über die Außengrenzen der E.U. und zwischen Drittstaaten zu beachten sind, überwachen.

Nach umfangreichen Gesprächen mit den Verantwortlichen auf unterschiedlichsten Ebenen, sind nun gemeinsam Wege gefunden worden, Völkerverständigung auf der Basis des kulturellen Austausches mit dem Artenschutz in Einklang zu bringen.

Diese Wege möchte ich Ihnen mit dieser Broschüre näher bringen.

Ausdrücklicher Dank gilt Frau Mag. Jutta Molterer von der Rechtsabteilung 2 des *Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* in Wien für die ausgezeichnete Zusammenarbeit und die vielen Informationen, die in dieser Broschüre verarbeitet werden konnten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen, liebe Musiker und Musikliebhaber, gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Thomas M. Gerbeth, Wien
Bogenmachermeister

1. Übersicht: Ein- und Ausreise von Einzelpersonen über die Außengrenzen der EU

Zu unterscheiden bei Reisen von **Einzelpersonen über die Grenzen der EU hinaus** ist, ob

- a) das Instrument oder der Bogen ausschließlich pflanzliche oder tierische Materialien enthält, welche dem Artenschutz (C.I.T.E.S. = *Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora* = *Washingtoner Artenschutzabkommen*) **nicht** unterliegen
(siehe Punkt 1.1. sowie die grün markierten Informationen auf den Folgeseiten)
oder
- b) Bestandteile des Instrumentes/Bogens vom Artenschutz (C.I.T.E.S.) erfasst sind
(siehe Punkt 1.3. sowie die rot markierten Informationen auf den Folgeseiten).

Reisen von Orchestern unterliegen generell weitergehenden Bestimmungen, welche direkt beim Bundesministerium für *Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* (=BMLFUW) zu erfahren sind.

1.1. Fallbeispiel 1: Das Instrument oder der Bogen enthält **ausschließlich pflanzliche oder tierische Materialien, welche in dieser verarbeiteten Form dem Artenschutz (C.I.T.E.S.) nicht unterliegen** - keine C.I.T.E.S.-Bescheinigung erforderlich

z.B. Fernambuk*, Schlangenholz, Ebenholz*, Weißes Perlmutter, "Goldfisch" Perlmutter, Karung-Schlangenleder, Känguruleder, Ziegenleder, Rindsleder, Knochen, Mammutter**

*siehe nähere Informationen auf den Folgeseiten

**lateinische und englische Bezeichnungen auf den Folgeseiten

- Der Nachweis der verwendeten Materialien durch *Declaration of materials* für die Ein- und Ausfuhr in die EU bzw. bei Reisen zwischen Drittstaaten wird empfohlen.
- Für Reisen in die USA wird zusätzlich, insbesondere wenn die verwendeten Materialien schwer nachzuweisen sind (z.B. Unterschied Mammutter und Elfenbein), eine *Negativbescheinigung* des BMLFUW für die Ein- und Ausfuhr in die USA empfohlen.
- Die *Declaration of materials* kann durch Geigenbaumeister oder Bogenmachermeister unter Einhaltung der notwendigen Angaben (siehe Seite 13 und 14) und größter Sorgfaltspflicht ausgestellt werden.
- Die Negativbescheinigung kann per Email unter Vorlage der *Declaration of materials* beim BMLFUW beantragt werden und wird wiederum per Email zugestellt.
- Ein Nachweis über die Besitzverhältnisse des Instrumentes/Bogens ist nicht erforderlich.

- Die Bearbeitungsdauer für die Negativbescheinigung beträgt ca. 2 bis 3 Wochen.
- Die *Declaration of materials* und die *Negativbescheinigung* behalten ihre Gültigkeit, insofern keine der deklarierten Materialien von der C.I.T.E.S. in den Artenschutzindex aufgenommen wird.
- Eine aktive Meldung beim Zoll ist nicht erforderlich und ermöglicht, bezüglich dieses Instrumentes/Bogens, die **GRÜNE ZOLLSTELLE** zu passieren.

1.2. Weitergehende Informationen zum Fallbeispiel 1

Reisefähig über die Grenzen der EU hinaus ohne C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung sind Instrumente und/oder Bogen unabhängig vom Entstehungsjahr, welche beispielsweise **ausschließlich** folgende pflanzliche oder tierische Materialien enthalten:

Bogen:

Fernambuk, pernambuco wood [*caesalpinia echinata*] (appendix II C.I.T.E.S., appendix B - EU: bows excepted due to annotation #10)

Amourett, Schlangenhholz, amourette, snakewood [*brosimum guianensis*]

Brasilholz, brazilwood [*caesalpinia brasiliensis*]

Ebenholz, ebony wood [*diospyros crassiflora*] (Madagascar population of *Diospyros* spp. Appendix II C.I.T.E.S., appendix B – EU: bows excepted due to annotation #5)

Weißes Perlmutter, white mother of pearl [*pinctada maxima*]

“Goldfisch” Perlmutter, awabi mother of pearl [*haliotis gigantea*]

“Iris” Perlmutter, green abalone [*haliotis fulgan*]

Karung-Schlangenleder, elephant trunk snake leather [*acrochordus javanicus*]

Känguruleder, kangaroo leather [*macropus giganteus*]

Ziegenleder, domestic goat leather [*capra aegagrus hircus*]

Rindsleder, cattle leather [*bos primigenius taurus*]

Knochen, Brazilian nelore cattle bone [*bos indicus*]

Mammut, fossile mammoth [*mammuthus primigenius*] (dies ggf. mit Herkunftsnachweis)

Wicklungen aus Seidenfaden oder Gespinst

Pferdehaare, Keile aus Birke, Linde, Zeder

Instrumente:

Ebenholz, ebony wood [*diospyros crassiflora*] (Madagascar population of *Diospyros* spp. Appendix II C.I.T.E.S., appendix B – EU: excepted due to annotation #5)

Fichte, spruce [*picea abies*], **Ahorn**, maple [*acer platanooides*], **Pappel**, poplar [*populus tremula*] sowie alle anderen üblichen Hölzer für den Korpus, insofern sie nicht dem Artenschutz (C.I.T.E.S.) unterliegen.

Buchsbaum, box(-tree) [*buxus sempervirens*]

Amazonas-Palisander, amazonas rosewood [*dalbergia spruceana*]

Fernambuk, pernambuco wood [*caesalpinia echinata*] (appendix II C.I.T.E.S., appendix B - EU: excepted due to annotation #10)

sowie alle anderen üblichen Hölzer für Bestandteile am Instrument (z.B. Wirbel, Saitenhalter, Endknopf, Griffbrett und Kinnhalter), insofern sie nicht dem Artenschutz (C.I.T.E.S.) unterliegen.

Für diese Instrumente und Bogen lassen sich für Reisen in die USA mit Gutachten (*Declaration of materials*) **Negativbescheinigungen** (Non C.I.T.E.S. Confirmation) beim Ministerium (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung I/8 - Nationalparks, Natur- und Artenschutz, Stubenbastei 5, 1010 Wien) erwirken.

Das heißt, es wird bestätigt, dass die Materialien der Arten, die am Objekt verarbeitet wurden, **derzeit** nicht den artenhandelsrechtlichen C.I.T.E.S.-Regelungen unterliegen.

Diese Bestätigung gilt so lange, bis eine bestätigte Art in die C.I.T.E.S.- oder EU-Anhänge aufgenommen wird und dadurch ab diesem Zeitpunkt den artenhandelsrechtlichen Regelungen unterliegt. Die Liste der Arten, welche unter den Schutz von CITES fallen ist unter www.cites.at zu finden (derzeit EU-Verordnung Nr. 1320/2014). Die nächste C.I.T.E.S.-Vertragsstaatenkonferenz, bei der die Anhänge wieder überarbeitet werden, findet 2016 statt.

Mit der *Declaration of materials* **und** der Negativbescheinigung des Ministeriums kann weitestgehend gefahrlos in die USA gereist werden.

Der Antrag kann durch kommentierte Übersendung der *Declaration of materials* per Mail an das BMLFUW erfolgen. Die Negativbescheinigung wird wiederum per Mail zugestellt und ist elektronisch unterfertigt. Mit einer Bearbeitungszeit von ca. 2 bis 3 Wochen ist zu rechnen.

Für Reisen außerhalb der EU und zwischen Drittstaaten (mit Ausnahme der USA) ist die *Declaration of materials* als Beweismittel, dass das Objekt dem Artenschutz nicht unterliegt, ausreichend.

1.3. **Fallbeispiel 2: Das Instrument oder der Bogen enthält pflanzliche oder tierische Materialien, welche dem Artenschutz (C.I.T.E.S.) unterliegen*** - für Reisen über die Außengrenzen der EU hinaus sind C.I.T.E.S.-Bescheinigungen erforderlich!**

z.B. Elfenbein, Schildpatt, Walknochen, Knochen anderer geschützter Tierarten, Echsenleder, Leder anderer geschützter Tierarten, Fischbein, Perlmutter von ungeklärter Art, Rio-Palisander

***Auswahl, Stand Januar 2015

- Ein- und Ausfuhr in die EU bzw. das Reisen zwischen Drittstaaten darf **ausschließlich** mit C.I.T.E.S.-Genehmigung/C.I.T.E.S.- Bescheinigung = **C.I.T.E.S.-Musikinstrumentenbescheinigung** (kurz: C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung) erfolgen, unabhängig vom Grund der Mitführung des Instrumentes (insofern es Materialien enthält, welche dem Artenschutz (C.I.T.E.S.) unterliegen).
- Ab 05. Februar 2015 gibt es mit Inkrafttreten der entsprechenden EU-Durchführungsverordnung spezielle Regelungen für Musikinstrumente.
- Eine C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung wird für die NICHTkommerzielle grenzüberschreitende Beförderung von Musikinstrumenten zum beispielsweise persönlichen Gebrauch, Aufführung, Sendungen, Wettbewerbe, Produktionen etc. ausgestellt.
- Für jeden mitgeführten Bogen ist eine eigene C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung erforderlich.
- Das Reisen ohne C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung führt potentiell zu Konfiszierungen und stellt einen Straftatbestand nach dem österreichischen Artenhandelsgesetz dar.
- Erhältlich ist die C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung **nur** mit genauem Nachweis über die Herkunft des Materials: der Zeitpunkt der Entnahme des geschützten Materials aus der Natur oder der Erstbesitznahme durch den Menschen, ggf. dem Nachweis der Einfuhr in die EU etc..
- Die Entnahme bzw. Erstbesitznahme muss vor dem Beginn der Listung der entsprechenden Art auf dem C.I.T.E.S.-Artenschutzindex liegen (z.B. Elfenbein vor 1976).
- In der C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung müssen ausnahmslos alle unter C.I.T.E.S. gelisteten Arten erfasst sein.
- Antrag zur C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung unter www.cites.at oder beim BMLFUW, Abt. I/8, Stubenbastei 5.
- Dem Antrag sind Fotos des Objektes beizufügen, welche eine einwandfreie Identifizierung des Objektes durch den Vollzugsbeamten ermöglichen.
- Im Antrag sind Name und Anschrift des rechtmäßigen Eigentümers, falls es sich beim Antragsteller nicht um den rechtmäßigen Eigentümer handelt, der vollständige Name und die Anschrift sowohl des Eigentümers als auch des Antragstellers im Formular einzutragen.

- Der die Bescheinigung ausstellenden Behörde ist ggf. eine Kopie der Leihvereinbarung zwischen Eigentümer und Antragsteller vorzulegen.
- Die C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung ist personenbezogen, das heißt, die Ein- und Ausfuhr obliegt immer ein und der selben Person.
- Es wird empfohlen – insbesondere bei Reisen in die USA, Nachweise über die Besitzverhältnisse zum Instrument/Bogen immer mitzuführen, zumindest in elektronischer Form.
- Enthält ein Objekt Elfenbein, ist die Ein- und Ausfuhr in die USA, insofern das Objekt (Instrument/Bogen) nach dem 25. Feb. 2014 erworben/veräußert wurde, **ausnahmslos verboten**.
- Es muss **immer** die **ROTE ZOLLSTELLE** passiert und die Original-C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung sowie das Original und die Kopie des Ergänzungsblattes aktiv zu Prüfzwecken und zum Abstempeln vorgelegt werden, **auch bei Wiedereintritt in die Europäische Union**. Die Zollstelle gibt nach Ausfüllen des Ergänzungsblattes die Originaldokumente an den Inhaber zurück und stempelt die Kopie des Ergänzungsblattes ab. Eine Kopie des Ergänzungsblattes zur C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung wird mit dem Abfertigungsvermerk an die ausstellende Behörde übersandt.
- Die Gültigkeit der C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung beträgt 3 Jahre ab Ausstellungsdatum.
- Die C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung muss nach Ablauf **unaufgefordert** an das BMLFUW zurückgesandt werden.
- Die Vergebüherung erfolgt anhand der Anzahl der aufgeführten, geschützten Arten.
- Die Bearbeitungsdauer beträgt min. 3 bis 4 Wochen.

1.4. Weitergehende Informationen zum Fallbeispiel 2

Ohne C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung sind Instrumente und Bogen **über die Grenzen der EU hinaus** (inkl. Schweiz) **nicht reisefähig**, wenn sie folgende Materialien enthalten:

Elfenbein, ivory [*loxodonta africana*, *elephas maximus*]

(z.B. für Kopfplatte, Frosch, Beinchen, Wirbelverzierung, Saitenhalterreifen*)

Rio-Palisander, Brazilian rosewood [*dalbergia nigra*]

(z.B. für Wirbel, Saitenhalter, Endknopf)

Schildpatt, tortoise shell [*diverse*, z.B.: *caretta caretta*, *eretmochelys imbricata*]

(z.B. für Frosch, Beinchen, Wicklungen, Einlagen)

Walknochen, Fischbein, whale bone [*diverse*, z.B.: *physeter macrocephalus*]

(z.B. für Kopfplatte, Frosch, Beinchen, Bogenwicklungen, Einlagen)

Echsenleder, lizard leather [div., z.B.: *varanus niloticus* — auch Zuchtbestände]
(z.B. für Daumenleder, Schutzleder)

Leder anderer geschützter Tierarten inkl. Zuchtbestände, Knochen anderer geschützter Tierarten sowie Perlmutter von Muscheln und Schnecken ungeklärter Art

Für weitere dem Artenschutz (C.I.T.E.S.) unterliegende Arten der Flora und Fauna siehe:

<http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/cites/artenlisten.html>

*Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit zum Zweck der Erläuterung

Enthalten Bogen oder Instrumente Materialien aus Arten, welche den artenhandelsrechtlichen C.I.T.E.S.-Regelungen unterliegen (siehe auch www.cites.at), **sind für die Aus- und Einfuhr in die EU bzw. bei Reisen zwischen Drittstaaten entsprechende C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigungen erforderlich.** Diese sind beim BMLFUW oder online unter www.cites.at zu beantragen. Im Antrag sind alle unter C.I.T.E.S. gelisteten Arten (mit wissenschaftlicher Bezeichnung) anzugeben, welche am Bogen oder Instrument verarbeitet wurden. Weiters ist die Herkunft des jeweiligen Materials bzw. des Bogens (z.B. Zertifikat, Baujahr, etwaige Einfuhrgenehmigungen) nachzuweisen. Im Falle von Elfenbeinkopfplatten muss der „perfekte Zustand“ (übliche Formulierung in Zertifikaten bei Kopfplatten aus der Zeit der Entstehung des Bogens) bzw. anderweitig die Originalität der Kopfplatte nachgewiesen werden.

Dem Antrag sind Fotos des Instrumentes/Bogens sowie Name des Herstellers, Seriennummer oder andere Identifizierungsmittel beizufügen, welche eine einwandfreie Identifizierung des Objektes durch den Vollzugsbeamten ermöglichen. Bogen sollten ähnlich der *Declaration of materials* dargestellt sein (Kopfprofil mit ca. 15 cm Stange, Froschprofil mit ca. 15 cm Stange, optional ganzer Bogen). Instrumente sollten eine Abbildung des gesamten Instrumentes von vorne, von hinten und von der Seite enthalten. Weiters sind genaue Angaben über Länge, Gewicht und Gleichgewichtspunkt des Bogens sowie Korpuslänge und Breite von Ober-, Mittel- sowie Unterbug bei Instrumenten anzugeben.

Alle vorhandenen Herkunftsnachweise, Zertifikate und Versicherungsdokumente (wenn vorhanden) sind in Kopie dem Antrag beizufügen.

Im Antrag sind Name und Anschrift des rechtmäßigen Eigentümers, falls es sich beim Antragsteller nicht um den rechtmäßigen Eigentümer handelt, der vollständige Name und die Anschrift sowohl des Eigentümers als auch des Antragstellers im Formular einzutragen. Der die Bescheinigung ausstellenden Behörde ist ggf. eine Kopie der Leihvereinbarung zwischen Eigentümer und Antragsteller vorzulegen.

Möglich ist auch der Nachweis der Erneuerung der Kopfplatte durch Materialien, die dem Artenschutz nicht unterliegen (Rechnung mit Materialangabe etc.).

Ein wichtiges Kriterium ist, dass das dem Artenschutz unterliegende Material **nachweislich** aus Beständen vor Inkrafttreten seiner Listung auf der Artenschutzliste des Washingtoner Artenschutzabkommens (C.I.T.E.S.) stammt (sogenanntes Pre-Convention-Material).

Bei der Ausstellung der C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung ist mit deutlich längeren Bearbeitungszeiten als bei der Ausstellung der Negativbescheinigung zu rechnen. **Die Gültigkeitsdauer der C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung beträgt 3 Jahre ab Ausstellung.**

Bei einer Einreise in die USA sind zusätzliche Bestimmungen zu beachten (siehe Seite 12).

Es ist davon auszugehen, dass das Reisen **ohne** C.I.T.E.S.-Dokumente potentiell zu Konfiszierungen mit entsprechenden Folgen für den Reisenden führen kann.

Eine Ein- oder Ausfuhr von **artenhandelsrechtlichen C.I.T.E.S.-Regelungen unterliegenden Instrumenten und Bogen** in die EU bzw. Österreich ohne entsprechende C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung stellt einen **Straftatbestand** nach dem österreichischen Artenhandelsgesetz dar und kann zur Einleitung von Strafverfahren führen.

Auch die anderen EU-Mitgliedstaaten haben entsprechende Regelungen.

Der Zoll ist berechtigt, im Zweifelsfall zu unterstellen, dass die Materialien am Objekt dem Artenschutz unterliegen. Die Gegenbeweispflicht obliegt dem Reisenden.

Konfiszierungen sind durch Versicherungen **nicht** abgedeckt, da das Reisen mit Objekten aus geschützten Materialien ohne entsprechende Dokumente einen Straftatbestand darstellt.

Es spricht viel dafür, zumindest einen Teil der von Reisen betroffenen Bogen „reisefähig“ zu machen und für die Instrumente zumindest ein „Reise-Setup“ (Saitenhalter, Wirbel, Kinnhalter) bestehend aus nicht reguliertem Material zu haben.

1.5. Zusammenfassung

Seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen für Reisen in die USA im Februar 2014 waren und sind viele der betroffenen Musiker verunsichert. In den Medien und sozialen Netzwerken wurden teilweise vorschnell Informationen verbreitet, die bei genauer Beschäftigung mit dem Thema nicht haltbar sind. Die Reaktion der Musiker war, Reisen und Aufführungen mit minderwertigen Instrumenten und Bogen zu bestreiten, unter Umständen mit entsprechenden Konsequenzen für die Qualität der musikalischen Darbietung.

Hierzu besteht kein Anlass.

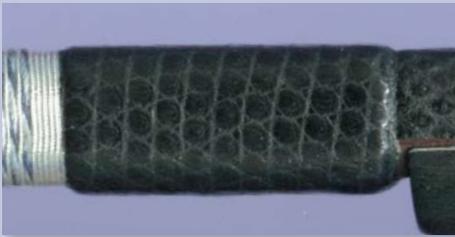
Mit entsprechenden Papieren ist das Reisen unter den oben dargestellten Bedingungen möglich.

Auch wenn es in Einzelfällen erforderlich sein wird, Wirbel, Saitenhalter, Kopfplatten oder Daumenleder durch Materialien, welche dem Artenschutz (C.I.T.E.S.) nicht unterliegen, zu ersetzen, und Kosten für die Ausstellung der ab Februar 2015 erforderlichen Bescheinigungen entstehen, wurde hier ein Weg gefunden, der Ihnen, liebe Musiker und Musikliebhaber, das weltweite Reisen mit Ihrem lieb gewordenen Arbeitsmaterial auf Dauer ermöglicht.

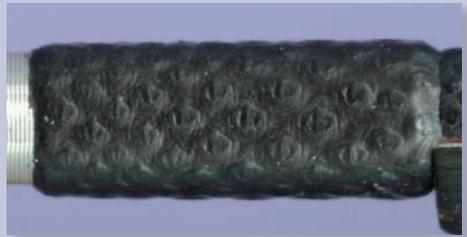
Es wird nicht erforderlich sein, auf Materialien wie Kunststoff auszuweichen. Es gibt für alle betroffenen Materialien ebenso qualitativ hochwertige organische Ersatzstoffe.

Elfenbeinkopfplatten lassen sich von spezialisierten Handwerksmeistern **ohne Wertverlust** des Bogens durch hochwertigen brasilianischen Rinderknochen oder fossiles Mammut ersetzen. Auch wenn die optische Unterscheidung von fossilem Mammut und geschütztem Elfenbein als Kopfplatte am Bogen nahezu nicht mehr möglich ist, gibt es für Kopfplatten aus fossilem Mammut mit entsprechenden Belegen (*Declaration of materials*) keine Reisebeschränkungen weltweit, auch nicht in die USA.

Daumenleder aus Echtenleder lassen sich perfekt durch Leder aus der Karung-Schlange, einer nicht geschützten indonesischen Schlangenart, ersetzen.



Beispiel: geschütztes **Echsenleder**, lizard leather
[*varanus niloticus* (C.I.T.E.S. II/B)]



Beispiel: ungeschütztes **Karung-Schlangenleder**,
elephant trunk snake leather
[*acrochordus javanicus*, Indonesien]

Für Wirbel und Saitenhalter eignen sich ebenso wie Palisanderarten Materialien wie Buchsbaum oder Ebenholz.

Wenden Sie sich mit Ihrem Bogen und Instrument an Ihren Geigenmacher- oder Bogenmachermeister — er/sie wird Ihnen sicher helfen, die Papiere für Ihre Reisen außerhalb der Grenzen der EU zu bekommen. Wir Geigenmacher- und Bogenmachermeister sind ebenso wie Sie von den Neuregelungen betroffen, möchten jedoch versichern, Ihnen stets ein kompetenter Ansprechpartner zu sein.

Reisen ohne entsprechende Dokumente ist vergleichbar mit dem Autofahren ohne Führerschein. Auch wenn nicht jeder Musiker beim Durchqueren der grünen Zollstelle von den Vollzugsbeamten angehalten werden wird, so ist doch jederzeit mit Stichproben und entsprechenden Konsequenzen zu rechnen.

Bitte nehmen Sie daher die Informationen dieser Broschüre ernst.

2. Hinweisblatt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) über die Sonderbestimmungen für die Ein- und Ausreise in die USA mit Musikinstrumenten (Auszug)

Laut Auskunft der US-C.I.T.E.S.-Behörde ist bei der Einreise in die USA mit einem Musikinstrument, an dem **pflanzliche oder tierische Materialien verarbeitet wurden, welche dem Artenschutz (C.I.T.E.S.) unterliegen**, eine gültige C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung vorzuweisen.

- Zu beantragen ist diese C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung beim BMLFUW, Abt. I/8, Stubenbastei 5 oder online unter www.cites.at.
- Zu verwenden ist das Antragsformular Einfuhr/Ausfuhr/Wiederausfuhr, anzukreuzen ist „Sonstiges“.
- Bei Antragstellung sind ALLE Materialien anzugeben, die dem Artenschutz (C.I.T.E.S.) unterliegen (z.B. Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Rio-Palisander) – das jeweilige Material mit Angaben über Baujahr, Hersteller und Datum des Erwerbs (Einfuhr, Naturentnahme oder erste Inbesitznahme durch den Menschen). Die Materialien müssen in der Bescheinigung einzeln angeführt werden.
- Fehlt eine dem Artenschutz (C.I.T.E.S.) unterliegende Art in der Bescheinigung, besteht die Gefahr der Beschlagnahmung durch die US-Behörde.
- Sollten mehrere Länder bereist werden, müssen **alle** Länder angegeben werden.
- Um mit dieser C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung weitere Länder bereisen zu können, muss der Ein- und Ausfuhrer ident sein.
- Für die Zuordnung des Instrumentes sind eine Beschreibung des Instruments und Vorlage entsprechender Fotos erforderlich.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Einfuhr von Instrumenten mit Bestandteilen, welche dem Artenschutz (C.I.T.E.S.) unterliegen, **vorab** beim *U.S. Fish and Wildlife Service* zu deklarieren ist. (<http://www.fws.gov/le/ports-contact-information.html>)
- Das Ergänzungsblatt der C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung ist bei **jedem** Grenzübertritt aktiv abstempeln zu lassen.
- Nach Ablauf der Gültigkeit ist die C.I.T.E.S.-Instrumentenbescheinigung an das BMLFUW, C.I.T.E.S.-Vollzugsbehörde, Abt. I/8, Stubenbastei 5, 1010 Wien unverzüglich und unaufgefordert zurückzusenden.
- Es wird empfohlen, sämtliche Nachweise über das Besitzverhältnis zum Instrument/Bogen (z.B. Leihvertrag, Kaufvertrag) zumindest in elektronischer Form (als Bild im Handy, E-Mail im Laptop oder Tablet) mitzuführen, da eine Einfuhr von Musikinstrumenten mit Elfenbein, welche nach dem 25.2.2014 gehandelt (gekauft oder verkauft) wurden, in die USA **ausnahmslos verboten** ist.

Das vollständige Hinweisblatt des BMLFUW als PDF ist unter

<http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/cites/rechtliche-grundlagen/artenhandelsgesetz.html> zu finden.

3. Anforderungen an die *Declaration of materials* für Instrumente

Ausgestellt werden darf die *Declaration of materials* von Geigenmachermeistern unter Einhaltung größter Sorgfaltspflicht. Ist sich der Aussteller in Einzelfällen unsicher, um welche Art es sich bei dem zu beurteilenden Material handelt, insbesondere wenn unklar ist, ob es sich um eine dem Artenschutz (C.I.T.E.S.) unterliegende Art handeln könnte, ist von der Ausstellung einer *Declaration of materials* bis zur vollständigen Klärung Abstand zu nehmen. Der Aussteller haftet für die Angaben in dem von ihm verfassten Papier.

Die *Declaration of materials* sollte folgende Angaben, bestenfalls in englischer Sprache, enthalten:

- Vollständige, österreichische Anschrift des Besitzers/Reisenden
- Vollständige Angaben zum Aussteller der *Declaration of materials*
- ggf. Angaben zur Herkunft des Instrumentes (Echtheitszertifikat mit Aussteller, Zertifikatsnummer und Datum, Hersteller, ggf. Kurzbeschreibung lt. Zertifikat)
- weitergehende Angaben, welche die Identifizierung des Instrumentes für die Vollzugsbehörde erleichtern
- Abbildung der vollständigen Front des Instrumentes
- Abbildung der vollständigen Rückseite des Instrumentes
- Abbildung der Seitenansicht des Instrumentes
- Angabe der Korpuslänge in cm
- Angabe der Breite von Ober-, Mittel- und Unterbug in cm
- Material der Decke (englisch, lateinisch, ggf. Ursprung)
- Material des Bodens und der Zargen (englisch, lateinisch, ggf. Ursprung)
- Material des Griffbrettes (englisch, lateinisch, bei Ebenholz mit „Madagascar population of *Diospyros spp.* appendix II C.I.T.E.S., appendix B – EU: excepted due to annotation #5“, ggf. Ursprung)
- Materialien der Wirbel (inkl. eventueller Verzierungen), Saitenhalter (inkl. eventueller Einlage), Endknopf (wenn unterschiedlich zum Griffbrett, englisch, lateinisch, bei Fernambuk mit „appendix II C.I.T.E.S., appendix B - EU: excepted due to annotation #10“, ggf. Ursprung)
- Material des Kinnhalters (wenn unterschiedlich zum Griffbrett, englisch, lateinisch, ggf. Ursprung)
- C.I.T.E.S.-Konformitätserklärung (zum Beispiel: This item does not contain any parts made out of species restricted by C.I.T.E.S. at this time.)
- Datum und Unterschrift des Ausstellers der *Declaration of materials*

4. Anforderungen an die *Declaration of materials* für Streichbogen

Ausgestellt werden darf die *Declaration of materials* von Geigenmachermeistern und Bogenmachermeistern unter Einhaltung größter Sorgfaltspflicht. Ist sich der Aussteller in Einzelfällen unsicher, um welche Art es sich bei dem zu beurteilenden Material handelt, insbesondere wenn unklar ist, ob es sich um eine dem Artenschutz (C.I.T.E.S.) unterliegende Art handeln könnte, ist von der Ausstellung einer *Declaration of materials* bis zur vollständigen Klärung Abstand zu nehmen. Der Aussteller haftet für die Angaben in dem von ihm verfassten Papier.

Die *Declaration of materials* sollte folgende Angaben, bestenfalls in englischer Sprache, enthalten:

- Vollständige, österreichische Anschrift des Besitzers/Reisenden
- Vollständige Angaben zum Aussteller der *Declaration of materials*
- ggf. Angaben zur Herkunft des Bogens (Echtheitszertifikat mit Aussteller, Zertifikatsnummer und Datum, Hersteller, ggf. Kurzbeschreibung lt. Zertifikat)
- Abbildung des Bogenkopfes mit ca. 15 cm Stange, wenn möglich im Maßstab 1:1
- Abbildung des Bogenfrosches mit ca. 15 cm Stange, wenn möglich im Maßstab 1:1
- optional: Abbildung des gesamten Bogens
- Angabe des Bogengesamtgewichtes in Gramm
- Angabe des Bogenschwerpunktes in cm (Distanz Bogenschwerpunkt bis Stangenende)
- Angabe der Gesamtlänge des Bogens inklusive Beinchen in cm
- Material der Bogenkopfplatte (englisch, lateinisch, ggf. Ursprung)
- Material des Daumenleders und ggf. des Schutzleders (englisch, lateinisch, ggf. Ursprung)
- Material der Stange (englisch, lateinisch, bei Fernambuk mit „appendix II C.I.T.E.S., appendix B - EU: bows excepted due to annotation #10“, ggf. Ursprung)
- Material des Frosches (englisch, lat., bei Ebenholz mit „Madagascar population of *Diospyros spp.* appendix II C.I.T.E.S., appendix B – EU: bows excepted due to annotation #5“, ggf. Ursprung)
- Material des Beinchenkörpers (wenn unterschiedlich zum Frosch, englisch, lateinisch, ggf. Ursprung)
- Perlmutterart, Haare, Wicklung (jeweils in englischer Sprache, lateinisch und nachvollziehbarem Ursprung (Bezugsquelle, wenn bekannt))
- C.I.T.E.S.-Konformitätserklärung (z.B.: This item does not contain any parts made out of species restricted by C.I.T.E.S. at this time.)
- Datum und Unterschrift des Ausstellers der *Declaration of materials*

Diese Informationsbroschüre ist auch unter
www.gerbeth.at/info.htm
online abrufbar

www.gerbeth.at

Bogenmachermeister
Thomas M. Gerbeth
Stachegasse 25
A-1120 Wien
+43-1-350 6800